# LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

#### DER LANDRAT

## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

#### über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 24.11.2006 in Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal

#### **Teilnehmer:**

#### Mitglieder des Kreistages

Abg. Hartmut Leefers

Abg. Reinhard Frick

Abg. André Beyer

Abg. Ralf Borngräber

Abg. Günter Brunkhorst

Vertretung für Abgeordneten Jan-Christoph

Oetjen

Abg. Rüdiger Bruns

Abg. Heinz-Dieter Gebers

Abg. Hans-Cord Graf von Bothmer

Abg. Rolf Hüchting

Abg. Angelus Pape

Abg. Karlheinz Poredda

Vertretung für Abgeordneten Bernd Petersen,

ab 10:10 Uhr

Abg. Claus Riebesehl Abg. Manfred Wernecke

#### Verwaltung

Landrat Luttmann Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Schröder VA Gerd Holtermann

#### Entschuldigt:

#### Mitglieder des Kreistages

Abg. Jan-Christoph Oetjen Abg. Bernd Petersen

#### Tagesordnung:

#### a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- **2** Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003 Vorlage: 2006-11/0037
- 5 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000 Vorlage: 2006-11/0038
- Wirtschaftsplan 2007 des Abfallwirtschaftsbetriebes Vorlage: 2006-11/0039
- 7 Anfragen

#### a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Leefers begrüßt die Mitglieder des Ausschusses und der Verwaltung sowie die Zuhörer und Pressevertreter.

#### Punkt 2 der Tagesordnung: Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig in vorstehender Reihenfolge festgestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0 Herr Schröder gibt anhand einer Folie einen Überblick über die Vertragslaufzeiten und Entsorgungswege der Abfallwirtschaft des Landkreises und führt dazu weiter aus, dass die Firma Oetjen mit Wirkung zum 01. Juni 2006 den Hausmüllentsorgungsvertrag einschl. Ferntransport zur Müllverbrennungsanlage in Hamburg von der Firma Tappe übernommen habe. Dieser Vertrag sehe ein Vertragsende Ende 2008 vor. Es werde überlegt, diesen Vertrag ein ½ Jahr zu verlängern, damit ein möglicher Unternehmenswechsel nicht in der dunklen Jahreszeit erfolge.

Beim Sperrmüll weist er darauf hin, dass die Verwertung beim Auftragnehmer erfolge und dieser sich auch um die Entsorgung der nicht verwertbaren Reststoffe kümmern müsse.

Zu der Rücknahme von Elektroaltgeräten erklärt Herr Schröder, dass der Landkreis aufgrund gesetzlicher Vorgaben seit dem 24.03.2006 nur noch für die Sammlung und Übergabe, nicht aber mehr für die Entsorgung der Geräte zuständig sei. Auf die Frage des Abg. Borngräber zur praktischen Durchführung der Geräteübergabe erläutert Herr Schröder, dass eine sogenannte Zentrale Stelle eingerichtet worden sei, die die Gestellung und Abholung von Behältern organisiere und beauftrage. Landrat Luttmann ergänzt, dass die Abholung glücklicherweise durch flexible Entsorgungsunternehmen funktioniere, die Organisation sei aber als chaotisch anzusehen. Er würde eine Lösung bevorzugen, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb eine eigenverantwortliche Aufgabenerledigung mit einer finanziellen Ausgleichszahlung ermögliche.

**Abg. Brunkhorst** berichtet, dass auf den Grünschnittsammelplätzen zwar Computer angenommen, aber die dazugehörigen Monitore zurückgewiesen würden. **Herr Schröder** bestätigt den Sachverhalt und ergänzt, dass auf den Grünschnittsammelplätzen mangels sachgerechter Lagerung in den Containern lediglich Elektrokleingeräte angenommen würden. Bildschirmgeräte wie Monitore und Fernseher würden gebührenfrei abgeholt. Die sogenannte Weiße Ware wie beispielsweise Waschmaschinen und Geschirrspüler – so **Herr Schröder** weiter - werde in Eigenvermarktung durch die Firma Kohlmeyer in Rotenburg (Wümme) verwertet.

Auf eine entsprechende Frage des **Abg. Bruns** antwortet **Herr Schröder**, dass die Deponie Helvesiek fast vollständig verfüllt sei und bis zum endgültigen Verfüllende im Jahre 2009 im Wesentlichen nur noch unbelastete bzw. geringbelastete Böden, Asbestzementplatten sowie Schlacken angenommen werden dürfen.

Die Frage des **Abg. Hüchting** hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Sperrmüllsortieranlage beantwortet **Herr Schröder** dahingehend, dass die Aufsichtpflicht beim Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven liege.

Weiter berichtet **Herr Schröder**, dass die Verschmutzung auf einigen Standplätzen für Altpapierund Altglascontainer mittlerweile über das vertretbare Maß hinausgehe. Wegen der missbräuchlichen Nutzung der Stellplätze zur illegalen Müllablagerung gebe es Kommunen, die sich deshalb vom o. g. System bereits verabschiedet hätten. Im Gebiet der Stadt Visselhövede solle nunmehr ein besonders betroffener Standort mit einer Videoüberwachung überwacht werden. Allerdings müsse darauf Vorort hingewiesen werden.

Der **Abg. Hüchting** fragt nach den Zuständigkeiten der Reinigung. **Herr Schröder** führt aus, dass die Vertragsfirma Oetjen hierzu verpflichtet sei.

Der Vertrag mit der ZeKo, so **Herr Schröder** weiter, wurde fristgerecht zum 31.12.2008 gekündigt. In der nächsten Ausschusssitzung solle über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Herr Schröder berichtet darüber hinaus, dass die aktuelle Ausschreibung über die Sammlung und Verwertung des Altpapiers nach Hinweisen der Vergabekammer wegen Unklarheiten hinsichtlich der Behandlung der Umsatzsteuer auf die Logistikleistungen und die Verrechnung mit den Erlösen aufgehoben worden ist. Der Vertrag mit dem bisherigen Vertragspartner Firma Oetjen solle daher um 6 Monate bis zum 30.06.2007 verlängert werden.

Im Vorfeld der im kommenden Jahr anstehenden Vorbereitungen zur Ausschreibung habe der Abfallwirtschaftsbetrieb ein Gutachten zur Organisation der Hausmüllabfuhr in Auftrag gegeben. Insbesondere sei zu prüfen gewesen, ob das bestehende Kontrollmarkensystem durch ein technisches Identifikationssystem sinnvollerweise zu ersetzen sei. Im Ergebnis habe das Institut fest-

gestellt, dass die vorhandenen Erfassungssysteme für Restabfall und Wertstoffe in Ordnung seien. Es regte aber an, den Einsatz einer Biotonne zu prüfen. Diese sei jedoch – so **Herr Schröder** - z. Zt. kein Thema.

Weiter werde angeregt, das vorhandene Gebührensystem mit linearen Gebühren zu überdenken, um zu einer verursachergerechteren Verteilung zu gelangen, die Stichworte hierzu seien Grundgebühr und Zusatzgebühren. Das Institut komme weiter zum Ergebnis, dass das vorhandene Kontrollmarkensystem zur ausschließlichen Feststellung der gemeldeten Abfallbehälter ausreiche. Es stelle ein vergleichsweise kostengünstiges und dem Bürger vertrautes System dar. Sofern jedoch angestrebt werde, nach tatsächlichem Gewicht abzurechnen, sei auf ein technisches System umzusteigen. Damit verbunden sei jedoch – so **Herr Schröder** weiter - die Empfehlung, die bisher im Eigentum der Bürger befindlichen Restmüllbehälter durch Behälter des Landkreises zu ersetzen und zu verwalten. Die Gesamtkosten würden auf jährlich ca. 3,10 € je Einwohner beziffert.

Herr Schröder erläutert, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb bisher Kontrollmarken verwende, die Informationen über Behältergröße und Gültigkeitsjahr enthielten. Zur Zeit werde ein Test mit Kontrollmarken durchgeführt, die darüber hinaus grundstücksbezogene Informationen enthielten. Sollte der Test erfolgreich verlaufen, würden ab kommendem Jahr die modifizierten Kontrollmarken eingesetzt. Diese würden es neben der Zuordnung zu einem Grundstück ermöglichen, die Kontrollen zu erleichtern und den Nachweis einer tatsächlichen Markenzusendung zu führen. Außerdem werde dadurch die Hemmschwelle zum Missbrauch angehoben. Auf Nachfrage von Abg. von Bothmer führt Herr Holtermann aus, dass es in der Behälterveranlagung ca. 11.000 Änderungen p. a. gebe. Weiter könnten, auf die Frage des Abg. Wernecke, bisher nur Ersatzmarken eindeutig einem Grundstück zugeordnet werden.

Landrat Luttmann berichtet, der Nds. Umweltminister Sander habe in einem Presseartikel erklärt, dass er aufgrund der Probleme mit den mechanisch-biologischen Anlagen den Kommunen empfehle, sich für eine thermische Verwertung zu entscheiden. Dem habe zwar der Nds. Landkreistag widersprochen; er halte den durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) gewählten Weg der thermischen Verwertung - vorsichtig formuliert- für nicht falsch.

Punkt 4 der Tagesordnung: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallent-

sorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsor-

gungssatzung) vom 17.12.2003

Vorlage: 2006-11/0037

Aufgrund der mittlerweile eingeführten Variobehälter, so **Herr Schröder**, habe der Abfallwirtschaftsbetrieb in Einzelfällen die Erfahrung machen müssen, dass Bürger durch Eigenbauten versuchten, das Behältervolumen zu verringern. Dieses geschehe beispielsweise durch die Auskleidung des unteren Behälterbereiches mit Styropor und dem Einbau eines zweiten Bodens. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, solle die bisherige Regelung entsprechend konkretisiert werden.

#### Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003 wird beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0 Punkt 5 der Tagesordnung:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom

18.12.2000

Vorlage: 2006-11/0038

**Landrat Luttmann** berichtet, dass aufgrund eines Verhandlungstermins am 22.11.2006 vor dem Verwaltungsgericht Stade sich die Sachlage hinsichtlich der vorgeschlagenen Gebührenanhebung geändert habe. Das Verwaltungsgericht Stade hatte 4 Fälle zu verhandeln, die sich gegen Gebührenbescheide der Abfallwirtschaft richteten. Von den Klägern sei angeführt worden, dass die Bescheide aufzuheben seien, da die Leistungen der thermischen Verwertung seinerzeit nicht ausgeschrieben worden seien.

In der bisher nur mündlich vorliegenden Urteilsentscheidung habe das Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass die Bescheide aufzuheben seien, da die gebildeten Rückstellungen aus dem Einbehalt von strittigen Rechungsteilbeträgen nicht gebührenfähig seien. Die Berufung gegen die Entscheidung habe das Gericht zugelassen. In einem ersten Verfahren vor einigen Jahren war einer der Kläger in gleicher Sache mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade gescheitert. Weiter gebe es eine bisher nicht rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Lüneburg, in der die Rückstellungen als gebührenfähig angesehen worden seien.

Aus seiner Sicht stelle sich z.B. Zeitpunkt die Frage, wie die Entscheidung getroffenen worden wäre, hätte der Abfallwirtschaftsbetrieb die strittigen Rechnungsteilbeträge in voller Höhe – ggf. unter Vorbehalt - ausgezahlt.

Ursächlich für die Bildung der Rückstellungen von insgesamt ca. 2,3 Mio. € per 31.12.2005 sei das Streitverfahren gegen die Stadtreinigung Hamburg (SRH) über die Höhe des Verbrennungsentgeltes. Der 1995 geschlossene Vertrag über die thermische Verwertung wurde ohne Ausschreibung an die SRH vergeben. Um gebührenrechtlich einen unstrittigen Preis nachzuweisen, sei es erforderlich, eine Preisprüfung entsprechend der Preisprüfungsverordnung vorzunehmen. Hierauf habe man sich aber mit der SRH in der Vergangenheit nicht verständigen können. Aufgrund einer durch SRH angebotenen, aber nicht angenommenen Preisreduzierung, eines durch SRH in Auftrag gegebenen Gutachtens und wechselnden Abrechnungspreisen in den Abschlagrechnungen hätten die beteiligten Landkreise Rechnungsteilbeträge einbehalten. Hieraufhin habe die SRH eine Zahlungsklage beim Landgericht Hamburg angestrengt. Auf Anraten des Landgerichtes Hamburg hätten sich die Vertragsparteien zwischenzeitlich darauf verständigt, sich zu vergleichen. Der Vergleich mit den Parametern der Preisprüfung bedürfe noch der landgerichtlichen Protokollierung. Mit einem Ergebnis der Preisprüfung werde 2007 gerechnet. Der Rechtsstreit wäre mit dem Vergleich beendet. Bedauerlich sei, dass die Beteiligten sich nicht bereits 2003 verständigt hätten.

In der Preisprüfung gehe es um die 1995 vereinbarten Preise, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Investitions- und Betriebskosten der MVR nur abgeschätzt werden konnten.

In einem weiteren Verfahren, dass die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland führe, gehe es ebenfalls um den genannten Verbrennungsvertrag. Die EU-Kommission strebe die Auflösung des Vertrages und die Ausschreibung der Leistungen an.

Er schlage dem Ausschuss vor, den Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung zu beraten, aber keine Empfehlung für den Kreisausschuss auszusprechen, da die schriftliche Urteilsbegründung z. Z. nicht vorliege. Sofern der Urteilsbegründung gefolgt werde, solle sich der Ausschuss erneut mit der Änderung der Gebührensatzung befassen. Gelange man jedoch zum gegenteiligen Ergebnis, schlage er vor, dass ohne weitere Fachausschusssitzung der Kreisausschuss / der Kreistag sich mit der Angelegenheit befasse.

Auf die Fragen **der Abgeordneten von Bothmer** und **Hüchting** ergänzt **Landrat Luttmann**, dass die bereits gebildeten Rückstellungen im Gebührenhaushalt verblieben sind und entsprechend der Urteilsbegründung ggf. aufgelöst werden müssten. Sollte sich herausstellen, dass die gebildeten Rückstellungen unterhalb der sich durch die Preisprüfung ergebenden Preise lägen, müsste nach seinem Kenntnisstand der allgemeine Haushalt für die Jahre 1999 – 2002 Jahre die entsprechenden Mittel aufbringen.

Unabhängig davon müsse dem Ausschuss – so **Landrat Luttmann** – wie in den Sitzungsunterlagen ausgeführt, leider vorgeschlagen werden, die Gebühren für die Leistungen der Abfallwirtschaft zum 1. Januar 2007 zu erhöhen. Änderungen in der Gebührenstruktur, wie z. B. die Einführung einer Grundgebühr oder einer Zusatzgebühr für Grünabfälle, wurden nicht vorgenommen. Alternativ wurde eine Gebührenberechnung für 2 Jahre erarbeitet, die eine Erhöhung um ca. 6,9 % vorsehe. Aufgrund der Unwägbarkeiten habe man sich zur Vorlage einer einjährige Kalkulation entschieden. Alleine die Kostenbelastung für die thermische Verwertung beliefe sich auf über 50 %.

**Abg. Frick** weist darauf hin, dass sich der Ausschuss in der vergangenen Wahlperiode mit dem Thema Grundgebühren und Zusatzgebühren befasst habe. Grundgebühren treffen aus seiner Sicht Singlehaushalte, Extragebühren wirkten kontraproduktiv. Beispielhaft führe er die Entsorgung von Grünabfall über die Landschaft an.

Der Abg. Hüchting teilt die Auffassung des Abg. Frick und fragt ergänzend, ob die ausgewiesenen Kosten von ca. 950.000 € für Grünabfall ausschließlich der Zeko und die Erhöhung bei der thermischen Verwertung von 300.000 € (Vergleich Wirtschaftsplan 2006/2007) auf die Preisgleitklausel zurückzuführen seien. Landrat Luttmann antwortet, dass neben den ZeKo-Leistungen auch der Transport zur ZeKo aus der Position Grünabfall finanziert werde. Die genannte Steigerung bei der Thermische Verwertung ergäben sich aus der Preisgleitklausel.

Weiter, so Landrat Luttmann, seien Grundgebühren aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Die Verwaltung werde diese möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorschlagen. Gerade im Hinblick auf Familien mit kleinen Kindern und den sehr alten Familienangehörigen müsse über dieses Thema nachgedacht werden, da diese bei einer Abrechnung ausschließlich über de Restabfallbehälter besonders betroffen seien. Auch die relativ große Menge von Grünabfällen gebe zu Überlegungen in der Gebührenstruktur Anlass. Abg. Brunkhorst gibt zu bedenken, dass die Abholkosten der Behälter unabhängig von der Behältergröße identisch sein müssten. Weiter könnten kleine Behälter dazu verleiten, dass Abfälle über Restabfallbehälter der Nachbarn bzw. öffentliche Papierkörbe entsorgt würden. Die Nutzung des beispielsweise 120 I Behälters müsste finanziell attraktiver gestaltet werden. Auch müsste eine Grundgebühr in einem noch zu definierenden Verhältnis erfolgen. Abg. Borngräber teilt die Auffassung, dass Grundgebühren als Sozialkomponente für Familien und ältere Mitbürger ein Instrument seien.

Abg. von Bothmer bittet zu überlegen, ob nicht die Höhe von 15 € als Kleinmengengebühr die Anlieferer abschrecke. Auch eine Anhebung der Sperrabfallkleinmengengebühr von 10 € auf 15 € sei nicht begrüßenswert, aber wohl notwendig. Weiter habe er der den Eindruck, dass es durch die Nutzungspflicht der Waage auch für Grünabfallanlieferungen zu vermeidbaren Wartezeiten komme und der Waagenpersonal unnötig belastet werde. Herr Schröder antwortet, ein Grund für die Staffelung und teilweise Anhebung der Kleinmengengebühren von 10 € auf 15 € für Mengen von 50 bis 100 kg sei die Vermeidung von Gebührensprüngen. Würde die Kleinmengengebühr bis 100 kg pauschal 10 € betragen, ergebe sich bei 1 kg zusätzlich eine Gebühr von 21,50 €. Bei einer Staffelung würde diese Differenz nicht 11,50 € sondern 6,50 € betragen. Der Grund für die vorgesehenen Pauschalgebühren sei im Übrigen die Nutzung der Fahrzeugwaage. Diese sei für Mengen unter 100 kg nicht geeicht. Eine Mehrbelastung ergebe sich im Vergleich zur z. Zt. geltenden Gebührensatzung nur bei Mengen im Bereich zwischen ca. 50 kg und 70 kg. Zu den angeführten Staus merkte er an, dass es diese zu bestimmten Zeiten immer gegeben habe. Er empfehle, auf andere Zeiten auszuweichen. Bauliche Möglichkeiten bestünden nur in der Umgestaltung des seit 1979 unveränderten Einfahrtbereiches.

Auf Antrag des Abg. von Bothmer wird folgender Beschluss gefasst:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Satz 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

"Die Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen der unter Nr. 1-11 genannten Abfälle bis 100 kg beträgt pauschal 10,00 €."

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 6
Enthaltung: 0

**Abg. Bruns** bittet um Antworten zum Rückgang der Selbstliefermengen, insbesondere ob diese mit dem Anstieg der Selbstanliefergebühr von 157 €/t auf 210 €/t in 2006 in Verbindung zu bringen seien, zu den Abweichungen der Planmengen der Selbstanlieferer in der Gebührenkalkulation 2005/2006 und zu den Gründen, die dazu bewogen haben, bei der thermischen Verwertung in der Gebührenkalkulation 2005/2006 keine Preissteigerungen einzukalkulieren.

Herr Schröder antwortet, dass der Rückgang der direkt angelieferten Abfallmengen sicherlich mit dem Anstieg der Gebühren in Verbindung zu bringen seien. Darüber hinaus stehe der Abfallwirtschaftsbetrieb seit der Deponieschließung in 2005 hinsichtlich der gewerblichen Abfälle mit privaten Entsorgern im Wettbewerb. Die Abfälle würden letztendlich dort abgegeben, wo die Entsorgungspreise am günstigsten seien. Im Wesentlichen würden aus dem gewerblichen Bereich nur noch geringe Mengen an un- bzw. geringbelastete Böden direkt angeliefert.

Die ursprüngliche Gebühr von 157 €/t war ein Mischpreis aus den verhältnismäßig günstigen Deponierungskosten und den Kosten für die thermische Verwertung. Mit der Erhöhung auf 210 €/t wurde der Schließung der Deponie Rechnung getragen und mit Ausgaben für die externe Entsorgung kalkuliert. Der für die Gebührenkalkulation 2005/2006 übernommenen Ansatz für die thermische Verwertung sei im Hinblick auf die anstehende Preisprüfung unverändert geblieben. Auch lag eine Anforderung seitens der SRH zum Kalkulationszeitpunkt nicht vor.

Der **Abg. Bruns** merkt an, dass er die Mindereinnahmen von 175.500 € bei den Annahmegebühren nicht nachvollziehen könne.

#### Protokollantwort:

Die Mindereinnahmen ergeben sich durch verminderte Anlieferungsmengen bei gewerblichen Abfällen und Asbesthaltigen Baustoffen sowie durch nicht eingetroffenen Erwartungen bei der Anlieferung von Materialien wie Siebreste, Böden, etc., die für Rekultivierungs- und Verwertungszwecke benötigt werden.

**Abg. Gebers** fragt, ob es richtig sei, dass nicht alle Händler die Beistellstellsäcke flächendeckend zum einheitlichen Preis an den Endverbraucher weitergeben und ob der Landkreis dieses überwachen könne. **Landrat Luttmann** antwortet, dass der Landkreis einen einheitlichen Verkaufspreis wünsche. Ob diesem Wunsch immer gefolgt werde, sei nicht bekannt. Letztlich bestehe keine Möglichkeit, einen einheitlichen Preis durchzusetzen.

Der **Vorsitzende Leefers** stellt fest, dass der Ausschuss einvernehmlich von einer Beschlussempfehlung über die Gesamtvorlage absehe.

Punkt 6 der Tagesordnung: Wirtschaftsplan 2007 des Abfallwirtschaftsbetriebes

Vorlage: 2006-11/0039

Der **Abg. Bruns** fragt nach der Begründung für die Ausweisung der Rückstellungen Deponie Helvesiek im Vermögensplan sowohl auf der Einnahme- wie auch auf der Ausgabeseite. **Herr Holtermann** antwortet, dass dieses mit dem sogenannten Bruttoprinzip zusammenhänge. Hierbei dürften Einnahmen und Ausgaben nicht saldiert werden.

Weiter führt **Herr Holtermann** auf die Frage des **Abg. Hüchting** hinsichtlich der Ursache der zurückgehenden Abschreibungen im Vergleich der Jahre 2005 bis 2007 aus, dass diese mit der vollständige Abschreibung des Deponiekörpers im Jahre 2005 zusammenhänge.

Da der Wirtschaftplan 2007 das Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung wiederspiegele, stellt der **Vorsitzende Leefers** fest, dass der Ausschuss von einer Beschlussempfehlung absehe.

Punkt 7 der Tagesordnung: Anfragen

**Abg. Brunkhorst** erkundigt sich, ob auf den Grünschnittsammelplätzen Gebühren zu entrichten seien. Dieses wird von **Herrn Luttmann** verneint.

Weiter, so der **Abg. Hüchting**, stelle sich ihm die Frage, ob nicht im Grünabfallbereich eine Kostenentlastung möglich sei, zumal dort ein Rohstoff hergestellt werde. **Landrat Luttmann** führt aus, dass die Vermögenswerte der ZeKo bis Ende 2008 auf 0,00 € (Buchwert) abgeschrieben seien und sich bei einer möglichen weiteren Kompostierung hierdurch zukünftig eine Einsparung ergeben könne. Weiter müsse berücksichtigt werden, dass die ZeKo ursprünglich für erheblich weniger Mengen geplant worden sei. Auch könne es sein, dass sich in Zukunft alternative, kostengünstigere Entsorgungswege ergeben. Auf eine Frage des **Abg. von Bothmer** zu den Eigentumsverhältnissen antwortet **Herr Luttmann**, dass sich das Grundstück der ZeKo im Eigentum des Landkreises befinde, der der ZeKo ein Erbbaurecht eingeräumt habe. Sofern der Landkreis die Anlage selbst weiter betreiben wolle, müsse sie zum betriebswirtschaftlich angemessenen Wert übernommen werden. Erfolge keine Weiternutzung, ergäben sich keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Nachdem keine weiteren Anfragen vorliegen, schließt der **Vorsitzende Leefers** um 11.50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitzender		Landrat
(Leefers)		(Luttmann)
	Protokollführer	
	(Holtermann)	